

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich,

1. die mit dem Arbeitstrainingsbetrieb/der Arbeitstrainingseinrichtung vereinbarten Zeiten der Anwesenheit einzuhalten;
2. Anordnungen, die im Rahmen des Arbeitstrainings notwendig sind, Folge zu leisten;
3. ergänzend zum Arbeitstraining kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitstrainingsbetrieb/der Arbeitstrainingseinrichtung einzugehen;
4. den Nicht-Antritt, die vorzeitige Beendigung des Arbeitstrainings oder wesentliche Gründe, die die Durchführung des Arbeitstrainings verhindern (z.B. Nicht-Einhaltung der Arbeitstrainingszeiten wegen Krankenstandes) unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben.

Weiters nimmt der Förderungswerber/die Förderungswerberin zur Kenntnis, dass während des Arbeitstrainings

1. kein Dienstverhältnis begründet wird;
2. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Unfallversicherung und gegebenenfalls eine Beihilfe zu den Kursnebenkosten (z.B. Fahrtkosten) gewährt wird;
3. sämtliche Veranlassungen, die außerhalb des gewöhnlichen Ablaufes des Arbeitstrainings erforderlich werden, ausnahmslos vom Arbeitsmarktservice getroffen werden. Darunter ist insbesondere auch die Entscheidung über das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Hinderungsgründe und die vorherige Genehmigung der damit verbundenen Nicht-Einhaltung der vereinbarten Arbeitstrainingszeiten zu verstehen (siehe auch oben Punkt 4.).

Der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung verpflichtet sich,

1. die vereinbarten Trainingsinhalte ordnungsgemäß umzusetzen;
2. die geförderte Person ausschließlich für oben genannte Trainingsinhalte einzusetzen, wobei die Vermittlung überbetrieblich verwertbarer Spezialkenntnisse im Vordergrund steht;
3. die Trainingsinhalte so zu gestalten, dass diese überwiegend nicht betrieblich notwendig sind und kein Arbeitnehmer/keine Arbeitnehmerin ersetzt wird;
4. nicht dem Ausbildungszweck dienende Tätigkeiten nur im zeitlich vernachlässigbarem Ausmaß durchführen zu lassen;
5. darauf zu achten, dass das tägliche und das wöchentliche Ausmaß des Arbeitstrainings die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird (sollten im selben Zeitraum auch Theorieausbildungszeiten anfallen, sind diese in die wöchentliche Trainingszeit einzuberechnen);
6. den Trainee nicht zu Überstundenleistungen heranzuziehen;
7. dem Trainee so weit wie möglich die Chance zu bieten, sämtliche im Rahmen des Berufsbildes erforderlichen Fertigkeiten zu trainieren;
8. den Trainee zu fördern, wenn dieser/diese besonderes Engagement bei einzelnen Ausbildungsinhalten zeigt und bei Ausbildungsdefiziten die Chance zu bieten, diesen Bereich zu vertiefen (nach Möglichkeit werden in beiden Fällen die Trainingsinhalte den Interessen entsprechend abgestimmt);
9. jeweils für ein Kalendermonat die Teilnahme am Arbeitstraining zu bestätigen und die Gründe für Abwesenheiten anzugeben. Das dafür zur Verfügung gestellte Formular ist zu verwenden;
10. ergänzend zum Arbeitstraining kein wie auch immer geartetes Beschäftigungsverhältnis mit der geförderten Person zu begründen;
11. Überprüfungen des Arbeitstrainings durch das Arbeitsmarktservice vor Ort zu ermöglichen;
12. im Fall der Schädigung durch die geförderte Person, sei es unmittelbar oder mittelbar, die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes 1965 in vollem Umfang anzuwenden.

Weiters nimmt der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung zur Kenntnis, dass

1. während des Arbeitstrainings eine Haftung des Arbeitsmarktservice für Schäden, die die Person dem Unternehmen oder Dritten auf welche Art immer zufügt, ausnahmslos ausgeschlossen ist;
2. das Arbeitsmarktservice für die Durchführung des Arbeitstrainings keinerlei finanzielle Abgeltung leistet.

Spezifische Konkretisierungen (Arbeitstrainingszeiten sowie weitere wesentliche Festlegungen):

Ort, Datum

Unterschrift des Förderungswerbers/
der Förderungswerberin

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)
Stampiglie

Das dieser Seite nachfolgend angeschlossene Formular zur Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Arbeitstrainings und der Teilnahme ist - gemäß der Verpflichtungserklärung (siehe Seite 2 Punkt 9 bei „Der Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung verpflichtet sich,...“) - durch den Arbeitstrainingsbetrieb/die Arbeitstrainingseinrichtung vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und jeweils am Monatsletzten an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln.

